



## **Beitragsordnung des Reit- und Fahrvereins Brilon u.U. e.V.** (nachfolgend Verein genannt)

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt sonstige Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 3 Beitragssätze**

Beitrags- Mitgliedsform	Beitragshöhe / Jahr
Jugendliche bis 18 Jahre	€ 22,-
Auszubildende/Passive	€ 22,-
Erwachsene über 18 Jahre	€ 43,-
Familienbeitrag mit Kindern	€ 62,-
Ehrenmitglieder	frei

1. Ermäßigten Beitragsformen für Auszubildende und Passive müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

Werden bei Mitgliedern, die im Beitragsjahr das 18. Lebensjahr vollenden, keine Ermäßigungen bis zum 31.12. des Vorjahres beantragt, so wird der volle Beitragssatz eingezogen (gültig für die Beitragsanpassung ist das Geburtsjahr nicht der Monat!).

2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung abgeschlossen über den Landessportbund.



4. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich durch Einzugsermächtigung bis spät. zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftsmandat.
5. Bei Rücklastschriften hat das Vereinsmitglied die Kosten der Rücklastschrift zu tragen.
6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 € pro Mahnung erhoben.

#### **§ 4 Gebühren**

- 1) Für zusätzliche Angebote (Lehrgänge, Abzeichenprüfungen, Fahrten, Veranstaltungen, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die dann im Einzelnen durch den Vorstand festzulegen sind.
- 2) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

#### **§ 5 Vereinskonto**

**Bank Sparkasse Hochsauerland  
BLZ 41651770  
Konto 3533  
IBAN DE13 4165 1770 0000 0035 33**

#### **§ 6 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich bis zum 30.11. des Jahres zum Jahresende möglich.